

## Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder kostenlos.  
Für Nichtmitglieder jährlich 4 Mark exkl.  
Zu beziehen durch die Post.

Januar 1916

Verlag und Expedition:  
Luise Kähler: Berlin SO. 16, Engelufer 21.  
Redaktionschluss am 18. j. M.

Redaktion: Wilhelmine Kähler, Berlin-Steglitz, Hardenbergstraße 4, III.

### Ein frohes Neujahr

wünscht allen Kolleginnen

Der Zentralvorstand. Die Redaktion.

Kolleginnen! Mit Beginn eines neuen Jahres werden meistens viel gute Vorsätze gefasst und so wohl auch in dieser schweren Kriegszeit. Der beste Vorsatz, den die Hausangestellten aber fassen können, ist der: unermüdet an dem Ausbau ihres Verbandes zu arbeiten, Versammlungen und Verbandsveranstaltungen zu besuchen und neue Mitglieder zu werben, damit unser Zentralverband stark und kraftvoll die Interessen seiner Mitglieder zu jeder Zeit und gegen jedermann zu vertretten vermag.

### Die Entscheidung von „Dienstbotenstreitigkeiten“.

Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und den Dienstboten kommen bekanntlich in sehr großer Zahl vor. Man kann wohl beinahe behaupten, daß in den meisten Fällen die Auflösung eines Dienstverhältnisses nicht in allem Frieden vonstatten geht, sondern unter irgendwelchen Differenzen geschieht. Eine Stelle oder Institution zur Entscheidung solcher Streitigkeiten, die leicht erreichbar ist und der das nötige Vertrauen entgegengebracht werden kann, wäre daher eine sehr nützliche Einrichtung.

Die Tätigkeit der Gewerbegerichte erstreckt sich leider nur auf die Streitigkeiten gewerblicher Unternehmer mit ihren Arbeitern. Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und den Dienstboten gehören nicht vor das Forum des Gewerbegerichts, es sei denn, daß es sich um Dienstherrschaften handelt, die einen Gewerbebetrieb haben (wie z. B. eine Gastwirtschaft, Bäckerei, Fleischerei, Pension usw.) und die von ihnen beschäftigten Dienstboten in diesem Betrieb wenigstens nebenher mit tätig waren. In diesen Fällen haben die Gewerbegerichte fast immer sich für zuständig erklärt und die Streitigkeit erledigt. Für die Dienstboten, die nur häusliche und landwirtschaftliche Dienste verrichten, ist fast nach allen Gesindeordnungen zunächst in der Mehrzahl der vorkommenden Streitfälle die zuständige Polizeibehörde anzurufen. Als Polizeibehörden sind nach preussischen Begriffen auf dem Lande die Amtsvorsteher, in den Städten, sofern eine königliche Polizeiverwaltung besteht, diese, andernfalls die Bürgermeister anzusehen. In den meisten Großstädten sind die einschlägigen Aufgaben den einzelnen „Polizeirevierern“ übertragen worden.

Nach der altpreussischen Gesindeordnung ist die Anrufung der Polizei und die Herbeiführung einer Vorentscheidung dieser vorgeesehen für die Streitfälle, in denen es sich um den Beginn, die Fortsetzung und die Beendigung des Dienstverhältnisses, um die Erfüllung der beiden Teilen nach dem Vertrage (Vereinbarung und, wenn solche nicht getroffen sind, nach dem Gesetz) obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere der Lohnzahlung und der Abzüge, während des Dienstes und um das Zeugnis handelt. Für Streitigkeiten aus der Kranken- und Invalidenversicherung, selbst auch den Abzug der Beiträge für diese Versicherungen ist die Polizei nicht mehr, sondern das „Versicherungsamt“ zuständig. Die aufgeführte Tätigkeit der Polizei in „Altpreußen“ ist näher geregelt in dem „Rekript vom 14. April 1812“. So alt ist die Sache schon! Nach diesem liegt es nicht im Belieben der Polizei einzugreifen, sondern es ist ihre Pflicht, wenn sie darum angerufen wird, in den angeführten Streitigkeiten eine „Vorentscheidung“ zu treffen.

Andererseits haben auch Herrschaft sowie Dienstbote die Pflicht, in diesen Streitigkeiten zunächst die Polizei anzurufen, wenn sie die Angelegenheit zum Austrag bringen wollen. Hat eine Anrufung der Polizei nicht stattgefunden und ist sofort das Amtsgericht in Bewegung gesetzt worden, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen. In der Regel sollen die Polizeibehörden die Erörterung in der Sache in der Weise vornehmen, daß sie Dienstherrschaft und Dienstboten zu einem Verhandlungstermin, zu einer Aussprache vorladen. Die Polizei, kann eine Entscheidung darüber treffen, wer recht hat. Jedenfalls hat sie zu vermitteln und zu versuchen, den Streit gütlich zu schlichten. Hat die Polizeibehörde eine vorläufige Entscheidung getroffen, so kann sie dieselbe auch durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Strafen durchzuführen versuchen. Die Polizei hat hier weitgehende Befugnisse, wenn sie dieselben anwenden will. So können die Amtsvorsteher und die Bürgermeister in einem Landkreise bei der Festsetzung der Strafen je nach dem „Vergehen“ bis zu 60 Mk. oder bis zu einer Woche Haft, die Polizeibehörden in einem Stadtkreise bis zu 150 Mk. oder ebenfalls einer Woche Haft gehen. Das Gesetz regelt freilich diese Fragen recht parteiisch zu Ungunsten der Dienstboten. Hat z. B. eine Herrschaft einen Dienstboten selbst ganz offenbar ungerechtfertigterweise entlassen, so kann die Polizei die Dienstherrschaft nicht zwingen, den Dienstboten wieder aufzunehmen. Verläßt dagegen der Dienstbote vermeintlich „ohne gesetzmäßige Ursache“ den Dienst, so sind die Zwangsmittel der Polizeibehörde unbegrenzt: polizeiliche Zurückführung, Verhängung von Geldstrafen, an deren Stelle bei Uneinbringlichkeit Gefängnisstrafe treten kann usw.

Die Polizei hat über ihre Tätigkeit eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Hat sie Strafe verhängt, so hat sie das durch eine schriftliche „Verfügung“ zu tun. Die Entscheidung oder Verfügung kann sodann innerhalb der auf derselben angegebenen Frist bei dem zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Auch wenn die Polizei eine Vorentscheidung nicht getroffen oder eine Vermittlung nicht stattgefunden hat (vielleicht weil die Dienstherrschaft oder der Dienstbote zu der Verhandlung nicht erschienen ist), so hat sie eine Bescheinigung auszustellen, mit der dann das Amtsgericht anzurufen ist.

In den übrigen deutschen Gesindeordnungen ist die Sache ähnlich geordnet. Nach der Dienstbotenordnung für den Regierungsbezirk Osnabrück ist „das Gesinde“ verpflichtet, zunächst polizeiliche Vermittlung nachzusuchen, ehe es den Rechtsweg beschreiten darf. Ähnliches steht auch in der Gesindeordnung für Bremen geschrieben. Nach den §§ 56 und 74 der Dienstbotenordnung für Hannover ist die Polizeibrigade verpflichtet, in Streitfällen vorbehaltlich des Rechtsweges die „nötigen einstweiligen Maßregeln“ zu treffen. Gegenüber den Dienstboten können auch Zwangsmittel angewendet werden. § 70 der Dienstbotenordnung für Ostfriesland und Harlingerland sieht vor, daß die Obrigkeiten bei allen Streitigkeiten im Dienstbotenverhältnis auf Antrag des einen und nach Anhören des anderen Teiles die nötigen einstweiligen Maßregeln mit Vorbehalt des Rechtsweges zu treffen haben. In der Gesindeordnung für Schleswig-Holstein steht Ähnliches geschrieben. Die Nassauische Verordnung über die Dienstbotenverhältnisse legt den Polizeibehörden und Landratsämtern nur eine vermittelnde Tätigkeit bei; eine „Entscheidung“ dürfen sie nicht treffen. Dagegen soll nach der Gesindeordnung für Frankfurt a. M. die Polizeibehörde eine Entscheidung treffen und diese in „Vollzug“ setzen. In Hohenzollern-Sigmaringen hat ebenfalls zuerst das Bürgermeisteramt als Vermittlungsbehörde einzuschreiten.

Es werden gewiß nicht alle Dienstboten zu allen Polizeibehörden Vertrauen haben. Darauf kommt es aber zunächst gegenwärtig nicht an: die Anrufung ist vorgeschrieben, und in ganz groben Fällen von ungehörigem Verhalten der Dienstherrschaften ist es zufällig doch möglich, daß durch sie die umständliche und lang-

wierige Klage beim Amtsgericht vermieden wird. Im allgemeinen freilich lehrt die Erfahrung, daß die Polizeibehörden, wenn sie von Dienstboten angerufen werden, oft recht widerwillig an die Sache herangehen und sich auch sonst recht wenig unterrichtet und auf der Höhe der Zeit zeigen. Das richtigste wäre, daß zur Regelung der hier besprochenen Streitigkeiten besondere Schiedsgerichte ähnlich der Gewerbegerichte eingesetzt werden oder daß diese Streitigkeiten diesen Gewerbegerichten zur Entscheidung mit übertragen werden. Die Dienstboten vertreten diese Forderung mit allem Nachdruck.

### Gefahren des Dienstbotenberufes.

Es ist leider eine Sache, die nicht geleugnet werden kann, daß manches Mädchen, das in die Stadt kommt, auf Abwege gerät und sittlich verdorben im Elend verkommt. In den allerwenigsten Fällen dürfte eigene Veranlagung dazu die Ursache sein. In vielen Fällen ist es grenzenlose Not oder auch — und dies wohl in den meisten Fällen — Anleitung, Kuppelei, Vorspiegelung eines genußreichen, von keiner materiellen Sorge berührten Lebens. Tausende braver Mädchen gehen im Laufe der Jahre auf diese Weise moralisch zugrunde und nur in ganz seltenen Fällen gelingt es, eine solche Brutstätte der Unzucht aufzustoßern und die Schuldigen der verdienten Bestrafung zuzuführen.

In Stuttgart gelang dies vor nicht allzu langer Zeit der Vorsitzenden unseres Verbandes. Das Dienstmädchen einer „Masseuse“ war erkrankt. Erjak mußte beschafft werden, und er fand sich zur jetzigen Zeit bald in einem frischen und sehr hübschen Mädchen, das sich freute, in der jetzigen schlechten Zeit eine „so gute Stelle“ gefunden zu haben. Leider dauerte die Freude nicht allzu lange. Schon am zweiten Tag kam das Mädchen zur Vorsitzenden und klagte der ihr Leid über die „Arbeit“, die dort von ihr als etwas Selbstverständliches verlangt wurde. Statt Zimmeraufräumen, kochen und Hausarbeit zu verrichten, hätte es sich mit alten Wüstlingen schlimmster Sorte abgeben sollen und ihre deutlich zum Ausdruck gebrachte Entrüstung wurde damit einzudämmen versucht, daß ihr die „Serren“ und die „Masseuse“ erklärten, daß doch frühere Mädchen nichts dabei gefunden hätten“. Von einem sofortigen Verlassen der Stelle riet dem Mädchen die Vorsitzende ab, damit die Gesellschaft nicht vorzeitig gewarnt würde; galt es doch das Nest auszuheben. Die Polizei wurde verständigt, sie beobachtete die Kunden der „Masseuse“, und als man Klarheit über den Umfang der ganzen Sache und das Leben und Treiben der Gesellschaft hatte, wurde kurzer Prozeß gemacht. Der Schluß spielte sich am 16. November vor der Strafkammer in Stuttgart ab, und über ihn gibt folgender Bericht Auskunft:

„Ein größerer Kuppelei-Prozeß wurde gestern hinter verschlossenen Türen verhandelt. Die 34 Jahre alte Marie Hufschmied hatte mit ihrem Mann Karl Hufschmied unter dem Deckmantel einer „Masseuse“ und eines „Masseurs“ erst in der Schlosserstraße und dann in der Lerchenstraße längere Zeit hindurch ein Absteigequartier niederster Art unterhalten. Daneben stellte sie auf Grund von Zeitungsinseraten nacheinander eine ganze Reihe von Dienstmädchen ein, um darauf die Abnungslösen unter Anwendung von hinterlistigen Kunstgriffen der in ihrer Wohnung in schamloser Weise betriebenen Gewerbsunzucht zuzuführen. Der Mann leistete dabei seiner eigenen Frau Zuhälterdienste. Das gemeingefährliche Treiben kam endlich durch dritte Personen zur Kenntnis der Polizei. Die Strafkammer verurteilte die Angeklagte Marie Hufschmied wegen schwerer Kuppelei zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust, den Mann Hufschmied wegen schwerer Kuppelei und schwerer Zuhälterei zu 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust. Außerdem wurde bei beiden Angeklagten auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt.“

Hier ist es einmal gelungen, einer elenden Gesellschaft das Handwerk zu legen. Aber es gibt noch manche von der Sorte im weiten Deutschen Reich, die wahrscheinlich ungestört ihr schändliches Gewerbe treiben können. Und nicht immer ist ein resolutes Mädchen da, sondern in vielen Fällen hält falsche Scham die bedauerlichen Opfer von der Aufdeckung solcher Lasterhöhlen solange ab, bis sie durch Schwachheit oder Gewalt gestrauchelt sind und damit an sich schon die Möglichkeit zur Anzeige verpaßt haben und selbst tiefer von Stufe zu Stufe sinken.

Daß solche traurigen Zustände überhaupt möglich sind, daran trägt einen Teil Schuld aber auch das mangelnde Verständnis der Mädchen für die Organisation und auch die zum Teil geringe Unterstützung, die die Organisation in den Kreisen der männlichen Arbeiter selbst findet. Würde jeder organisierte Arbeiter seine Töchter, die in einen Dienst gehen müssen, dazu anhalten — was er für sich selbst als eine Selbstverständlichkeit betrachtet — sich zu organisieren, so würden die Dienstmädchen aufgeklärter, sie stünden den Gefahren des Lebens nicht so unerfahren und vor allem nicht so schutzlos gegenüber. Und gerade dieser Fall aus Stuttgart ist wiederum ein Schulbeispiel dafür, wie nötig und wichtig die Organisation für den Beruf der Hausangestellten ist.

F. V.

### Was unter der Gefindeordnung geschehen kann.

**Charlottenburg.** Schwere Mißhandlungen verübte an einem 17-jährigen Dienstmädchen Frau Regierungsbaumeister Margarete Schütte. Bei ihr war die jetzt 17 Jahre alte Luise Hübscher vom 18. Januar bis 2. Juli in Stellung. Die Anklage lautete auf fortgesetzte boshafte und grausame Mißhandlung dieses Mädchens, auch mittels eines gefährlichen Werkzeugs, ferner auf Freiheitsberaubung und Nötigung.

Die Angeklagte und ihr Ehemann bestreiten, sich schuldig gemacht zu haben. Das Mädchen, das tatsächlich unterernährt war, sei gut behandelt, habe aber genascht und das auch schriftlich zugestanden.

Die Beweisaufnahme ergab im Gegenjatz zu den Darstellungen der Eheleute Schütte ein entsetzliches Leiden des gequälten Dienstmädchens. Dies befandete selbst folgendes: Essen und Behandlung sei zuerst gut gewesen, dann aber schlechter geworden. Es gab meist Kartoffeln, sonst nichts. Die der Frau wurden zuerst in Fett gebraten, ihre dann in Wasser. Wenn der Herr da war, gab es richtiges Essen, sie mußte sich aber davon dann immer für die nächsten Tage aufheben, und zwar auf Geheiß der Hausfrau. Unwahr sei die Behauptung, sie habe Geld, 10 Pfund Honig und 10 Pfund Marmelade beiseite geschafft. Sie habe allerdings diese und ähnliche Behauptungen schriftlich bestätigen müssen. Insgesamt habe sie fünf solcher Zettel schreiben müssen. Die Frau habe mit der Hundepeitsche dabei gestanden und diktiert. Unter Brügeln habe sie dann geschrieben, was verlangt wurde. Sie sei täglich von Frau Schütte geschlagen, gezaust, gerissen usw. worden. Ganze Stellen Haare habe ihr dieselbe ausgerissen, auch einen Teil der Zöpfe abgeschnitten, die anderen auf Geheiß abschneiden müssen. Der Herr habe öfter Hundefutter mitgebracht, davon habe die Frau ihr dann zurechtgemacht. Abends gab es oft trockenes Brot. Sie wurde stundenlang eingeschlossen und mußte stricken und dabei zählen, daß es die Frau im Garten hören konnte. Was sie nach Hause schrieb, las die Frau zuerst und trug die Briefschaften auch selbst zum Postkasten. Sie habe ihr gedroht, wenn sie weginge, würde sie ins Gefängnis kommen. Ihr sei von Frau Schütte vorgelesen worden, sie sei wegen Verderbenlassens von Küchenabfällen zu einer Geldstrafe verurteilt worden, auf ihre Fürsprache sei diese Strafe in 300 M. Geldbuße umgewandelt worden. Diese müsse sie bezahlen, wenn sie den Dienst verließ. Die Angeklagte sei selbst auf das Klosett nachgegangen, und wenn sie eingesperrt war, habe sie ihre großen Bedürfnisse ins Taschentuch, die kleinen in eine Wasserkanne verrichtet. Mit der Hundepeitsche habe die Frau sie täglich gehauen, ganz gleich, wo sie hintraf. Einmal habe sie sich zu diesem Zweck erst entblößen müssen. Die Frau habe gesagt, es würde nicht sehr wehe tun, denn sie sei krank und könne nicht fest zuhauen. In einer niedrigen, fensterlosen Kabuse habe sie zwei Nächte knien müssen. Die Betten seien ihr nach und nach weggenommen worden, sie habe als Ersatz nur eine alte, zerrissene Decke erhalten. Die Frau habe in der Hängematte gelegen und sie habe im Stehen stricken und laut zählen müssen. Auch ganze Nächte habe sie neben dem Bett der Angeklagten gestrickt. Als die Polizei kam, habe die Frau gebeten, sie möge nichts sagen.

Der Vater des Mädchens ergänzte die Aussage seiner Tochter. Frau Schütte sei bei ihm gewesen und habe gesagt, sie gäbe ihr halbes Vermögen, wenn die Anzeige zurückgenommen würde.

Regierungsrat Kempf hat von seinem Garten aus gesehen, wie das Mädchen neben der Hängematte stehen und stricken und laut zählen mußte, einmal von 5 Uhr nachmittags bis 1/9 Uhr abends. Daraufhin habe er die Anzeige erstattet. Ein Herr Krübe und dessen Frau haben öfter Schreie aus der Villa der Schüttischen Eheleute gehört, einmal nachts um 11 Uhr auch Hilferufe. Geheimrat Dr. Schröder hat das Mädchen, als es fortgeholt war, untersucht und neben Unterernährung allerlei Verletzungen am Körper des Mädchens festgestellt. Auch waren die Haare abgeschnitten bzw. ausgerissen.

Ein Polizeiwachtmeister befundet: Als die Polizei das Mädchen abholen wollte, sei es von der Angeklagten verleugnet. In Wirklichkeit sei es zu Hause gewesen. Es war schwach, blutig und zerkratzt. Der Kreisarzt habe das gleiche festgestellt. Das Bett habe nur eine Matratze und eine Decke besessen; allerdings hätten in einem anderen Zimmer Oberbetten gelegen, die nach Angabe der Angeklagten dazu gehören sollten.

Der Amtsanwalt beantragte zwei Monate und zwei Wochen Gefängnis.

Das Urteil lautete auf nur 500 M. Geldstrafe. Die Angeklagte sei noch unbestraft und es sei nicht ausgeschlossen, daß sie vielleicht sadistisch veranlagt sei.

Klar ist uns nicht, wie ein Mädchen sich derartiges gefallen läßt. Wie ein so gequältes Mädchen nicht das erste beste Stück Hausgerät ergreift und sich gegen solche Mißhandlungen zur Wehr setzt.

**Samburg.** Mit einem krassen Fall von Dienstmädchenmißhandlung hatte sich das Schöffengericht in Samburg zu beschäftigen. Die Anklage richtete sich gegen die dort in der Jordansstraße 25 wohnhafte Witwe Maria Hesse, die sich schwerer Mißhandlungen ihres sechzehnjährigen Dienstmädchens schuldig gemacht hatte. Das Mädchen, das noch Spuren von Mißhandlungen am Körper trug, gab an, daß sie von ihrer Dienstherrin seit Dienstantritt mit den gemeinten Schimpfreden überhäuft worden sei, und daß sie von 6 Uhr morgens bis abends 10 Uhr ununterbrochen arbeiten mußte. Am Morgen des 9. August, kurz nach 6 Uhr, sei Frau Hesse in ihr Zimmer gekommen, habe sie wiederum beschimpft, mit Häuten, einem dicken Strick, einem Hundeviemer und mit einem nassen Wischtuch fortgesetzt in unbarmherziger Weise gemißhandelt. Dann habe ihr die Frau das Hemd vom Leibe gerissen, mit dem Hundeviemer die Hände zusammengebunden, und sie auf den nackten Körper mit einer Hundepeitsche geprügelt. Durch polizeiliche Ermittlungen ist festgestellt worden, daß Frau Hesse in kaum vier Jahren nicht weniger als 45 Dienstmädchen gehabt hat, die sämtlich wegen Mißhandlung den Dienst sehr bald verlassen haben. Der



Amtsanwalt beantragte für die an den Tag gelegte Brutalität eine Gefängnisstrafe von einem Monat. Das Gericht ging über diesen Antrag hinaus und verurteilte die Angeklagte wegen grausamer Körperverletzung einer noch nicht 18 Jahre alten, ihrem Hausstand angehörenden Person zu drei Monaten Gefängnis.

## Wer ist „im Kriege geblieben“?

Nach § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes erhalten die Witwen und Waisen der zum Heere gehörenden Militärpersonen, die „im Kriege geblieben“ oder an den Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, eine Kriegswitwen- und Waisenrente. Die Auslegung des Begriffs „im Kriege geblieben“ ist daher von Bedeutung, und zwar, weil eine ganze Reihe von Fällen vorkommt, bei denen Zweifel bestehen, ob bei der Gewährung des Hinterbliebenengeldes der Begriff angewendet werden kann. In engumgrenzter Weise wird man als „im Kriege geblieben“ nur diejenigen bezeichnen können, die auf dem Schlachtfeld gefallen oder an den Verwundungen gestorben sind. Die Praxis hat aber eine Erweiterung dieses Begriffes notwendig gemacht.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung fallen unter den Begriff „im Kriege geblieben“ im allgemeinen solche Kriegsteilnehmer, die bei kriegerischen Unternehmungen zu Tode gekommen sind, und zwar auch dann, wenn sie ohne Abzeichen einer Verwundung oder sonstigen Beschädigung innerhalb des Kampfgebietes tot aufgefunden wurden. Ferner werden auch solche Kriegsteilnehmer als „im Kriege geblieben“ angesehen, die von feindlichen Landeseinwohnern eines besetzten Gebietes überfallen und getötet sind, oder aber in Gefangenschaft geraten und erschossen wurden oder gestorben sind. Werden Umstände bekannt, die zu Zweifeln Anlaß geben, ob der Tod infolge des Krieges eingetreten ist, so sind Ermittlungen anzustellen, die eine Entscheidung ermöglichen, ob Kriegsdienstbeschädigung anzuerkennen ist oder nicht. Es gilt dies besonders bei Todesfällen infolge Selbstmordes, Streites mit anderen Personen, Unglücksfällen usw.

Ist eine unzweifelhafte Feststellung des Todes eines Kriegsteilnehmers nicht möglich, so wird dieser bekanntlich zunächst als „vermißt“ geführt. Es wird die Streichung desselben in den

Kriegsranklisten und Kriegsstammrollen solange ausgesetzt, bis seine gerichtliche Todeserklärung erfolgt oder das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Nach § 4 Ziffer 7 der Anlage 9 der Heeresordnung liegt die Wahrscheinlichkeit vom Ableben eines Vermißten erst vor, wenn von dem Vermißten während eines Jahres eine Nachricht nicht eingegangen ist. Solchenfalls ist den Angehörigen des Vermißten die Hinterbliebenenrente ebenfalls zu zahlen. Zu dem Zwecke wird von den Angehörigen des Vermißten eine schriftliche Erklärung eingefordert, daß während des Jahres seit des Vermißtwerdens eine Nachricht von dem Leben des Vermißten nicht eingegangen ist. Dabei sei auch darauf verwiesen, daß die Zahlung der Vermißtenlöhnung an die Angehörigen längstens ein Jahr gewährt und dann eingestellt wird, weil dann eben die Bestimmungen über die Hinterbliebenenversorgung in Kraft treten. Zudem sind diese Hinterbliebenenrenten in der Regel auch höher als die Familienunterstützung.

Diesen Einrichtungen hat sich die Reichsversicherungsordnung angeschlossen. Im Sinne der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird der Tod angenommen, wenn von einem Verschollenen während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten eingegangen und wenn die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen. Hierbei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß die Witwen- und Waisenrente nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung nur ein Jahr rückwärts, vom Eingange des Antrages an gerechnet, gezahlt wird, und der Antrag auf Wittwengeld gemäß § 1300 der Reichsversicherungsordnung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemannes (hier also innerhalb zwei Jahren nach dem Verschollensein) geltend gemacht wird.

Es empfiehlt sich deshalb, die Anträge auf die Hinterbliebenenbezüge rechtzeitig zu stellen. Damit braucht die Witwe noch nicht die Hoffnungen auf die Wiederkehr des Vermißten gänzlich zu begraben, wenn ihre Erfüllung auch um so unwahrscheinlicher wird, je länger diese Erwartungen gehegt werden müssen. Kommt der Verschollene wirklich wieder zurück, so brauchen die Angehörigen die inzwischen erhaltenen Hinterbliebenenrenten nicht wieder zurückzuzahlen.

# Unterhaltung und Belehrung

## Der Gefangene.

„Ein Reservelazarett in Trier. Eine kleine, freundliche, weißgeputzte Stube, in die just so recht freundlich die liebe Sonne hereinscheint.

Ich drehe mich im Bette herum und will zum Fenster hinausschauen, da fällt mein Blick zufällig auf den neben mir liegenden Kameraden, der erst gestern eingeliefert wurde.

Den Kopf in die weißen Linnen gehüllt, stiert er unverwandt zur Decke und stöhnt leise. Armer Kerl, Dich haben sie böß zugerichtet!

Da fällt sein Blick auf mich, und wie unter dem Zwange frage ich: „Na, Kamerad, wie geht es Dir?“ Ein leises „Danke“ war die Antwort. Dann kamen wir ins Gespräch. Allmählich wurde er vertrauter. Und einige Tage später erzählte er mir seine Geschichte.

„Nachdem ich,“ so begann er, „den Sturmangriff am 24. glücklich überstanden, lag ich vorn im ersten französischen Graben, den wir eben genommen hatten. Es war morgens 11 Uhr. Das feindliche Gewehrfeuer hatte nachgelassen.

Ein paar Mann wurden abkommandiert, die stollenartig drei bis vier Meter unter der Erde liegenden Unterstände abzusuchen.

Plötzlich zerrte einer einen Franzosen aus dem Unterstand heraus.

Zitternd vor Angst, mit erhobenen Händen, stand der arme Kerl vor uns. Im Graben konnten wir ihn unmöglich behalten, er mußte zurück ins Dorf A. gebracht werden.

Aber wie? Die einzige Straße, die hinunter zum Dorfe führte, wurde von den Franzosen unter andauerndem heftigen Feuer gehalten, um uns das Heranziehen von Reservisten unmöglich zu machen.

Ich wurde dazu bestimmt, den Gefangenen ins Dorf zu bringen. Er war sehr ängstlich und zeigte fortwährend auf die Straße. Ich hängte mein Gewehr über, kommandierte „Los“ und zog mit dem Gefangenen ab. Erst machte ich noch einmal, bevor ich die Straße betrat, im Walde Raß und zündete mir eine Zigarette an, wobei der Franzose mich so bitternd ansah, daß ich mich nicht enthalten konnte, auch ihm eine Pappros zu geben. Ein dankbarer Blick lohnte mich.

Dann trat ich schnellen Schrittes auf die Straße hinaus.

Doch es dauerte noch keine Minute, da schlug direkt hinter uns eine Granate ein.

Wie der Blitz flogen wir zu Boden. Ich fühlte einen stechenden Schmerz am Kopfe und konnte nur noch denken: Jetzt ist es aus mit dir, jetzt massakriert er dich!

Aber, o Wunder! Behutsam nahm mich der Gefangene auf seine Arme, trug mich in den Straßengraben und verband mich sorgfältig.

Dann schwanden mir die Sinne.

Als ich erwachte, war es stockunkle Nacht. Wo mochte wohl mein Gefangener sein? Ich versuchte mich aufzurichten. Da fällt mein Blick nach rechts. Und wer sitzt da, mein Gewehr zwischen den Beinen? Der Franzose!

Mit vieler Mühe kam ich hoch. Auch er stand auf und hängte mir das Gewehr wieder über. Dann legte ich meine Linke um seine Schulter, und so gelangte ich glücklich mit meinem Gefangenen ins Dorf. Dort sah ich überall erstaunte Gesichter, als ich mich so mit Hilfe des Franzosen ins Dorf schleppte.

Mit einem warmen Händedruck trennten wir uns. Dann war ich wieder bewußtlos. Ob ich meinen freundlichen Feind noch einmal wiedersehen werde? . . . — „Hamburger Echo“.

## Die Züge rollen . . .

Von Franz Diederich.

**Die Züge rollen den ganzen Tag,  
Sie rollen, sie pfeifen die ganze Nacht,  
Und tagelang und nächtelang:  
Fern irgendwo wächst eine Schlacht.**

**Wo wächst die Schlacht? Das Herz geht schwer.  
Im Osten, im Westen, im Süden wo!  
Die Züge rasen, landhin, landher,  
Mit Augen lechzend düsterloh.**

**Die Schlacht will Leben, schreit in Gier,  
Schlägt über die Welt, langlanger Hall:  
Kanonen und Menschen und Pferdegetier —  
Notzüge schleppen überall.**

**Sie rollen tags — da flattert hurra  
Fahrtan aus Städten tausendmal;  
Sie rollen nachts; ihr Pfiff heult nah —  
Da würgt viel Herzen jähe Qual.**

**Der Ton rollt übers Dächermeer,  
Reißt alle Sinne zu sich auf;  
Nächtlich erbrausend hohl und schwer  
Schirrt er sie in den Räderlauf.**

**Die Erde stöhnt. Hin stürmt und leucht,  
Grün Laub an Eisen, Fracht um Fracht,  
Von Blutdunst ist der Morgen feucht  
Und ohne Ende donnert die Schlacht.**

## Die Widmung an Carl Legien.

Wiederholt ist der Wunsch aus Kolleginnenkreisen laut geworden, die Widmung, die unser Verbandsvorstand Carl Legien zu seinem 25jährigen Jubiläum ins Album schrieb, kennen zu lernen. Wir kommen dem Wunsche gern nach:

Fünfundzwanzigjähriges Wirken an der Spitze der deutschen Gewerkschaftsbewegung! In diesen Worten liegt für den Kundigen ein ganzes Programm und höchste Anerkennung für die Tätigkeit eines einzelnen: Unseres Jubilars Carl Legien.

Unter Deiner Leitung, Carl Legien, sind die Gewerkschaften von kleinen Anfängen emporgewachsen zu großen, machtvollen Verbänden. Millionen Arbeiter, die durch die Gewerkschaftsbewegung sich ein besseres Los errungen und erfüllt vom Geiste des Sozialismus, der ihnen Einblick gibt in die vorwärtsdrängenden und richtunggebenden Kräfte des Wirtschaftslebens, die beglückende Zuversicht ihrer dereinstigen Befreiung erhalten haben, gedenken heute Deiner in Dankbarkeit und Verehrung. Auch der jüngste Zweig am Baume der deutschen Gewerkschaften, der Verband der Hausangestellten, hat Deinem Wirken vieles zu danken. Die vielen Schwierigkeiten bei der Erweckung und dem Zusammenfassen unserer Kolleginnen zu einer wirkungsvollen Organisation sind von Dir stets gewürdigt worden.

Am höchsten haben wir Dir jedoch angerechnet, daß Du stets ein warmer Fürsprecher und treuer Vorkämpfer der Interessen und Rechte der Arbeiterinnen warst. Die tiefe Einsicht in die wirtschaftliche Entwicklung hat Dir früher als anderen den Blick geschärft für die soziale Bedeutung der zunehmenden Frauenarbeit und Dich gedrängt, auch in der Stellungnahme zur Frauenfrage führend voranzugehen.

Das Gerechtigkeitsempfinden des Arbeiters verband sich mit den klugen Erwägungen des gewerkschaftlichen Führers, als Du uns Helfer und Berater wurdest. In rückhaltloser Anerkennung und warmer Dankbarkeit grüßen wir Dich an Deinem Ehrentage und wünschen Deinem Wirken auch in der Zukunft großen und schönen Erfolg.

**Dankfagung der Generalkommission.** In Nr. 48 des „Correspondenzblatt“ gibt die Generalkommission folgendes bekannt: „Groß ist in dieser schweren Prüfungszeit die Zahl derjenigen, die des Tages gedacht haben, an dem vor 25 Jahren die Einheit der gewerkschaftlichen Organisation in Deutschland herbeigeführt wurde. Aus allen Landesteilen, aus dem Auslande wie auch von den im Felde stehenden Gewerkschaftsmitgliedern sind uns Glückwünsche zu dem Gedenktage gesandt worden. Allen Glückwünschenspendern sprechen wir für die der Organisationsleitung der Arbeiterklasse erwiesene Herzlichkeit unsern wärmsten Dank aus.“

Der Dankfagung der Generalkommission schließe ich mich insbesondere für diejenigen an, die mir persönlich einen Glückwunsch zur Erinnerungsfeier gesandt haben. Auch den Mitgliedern der Generalkommission, den Verbandsvorständen, dem Vorstand der sozialdemokratischen Partei und dem Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine will ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen für die Widmungen in der Adresse, die für mich einen unschätzbaren Wert haben, und ein Gedenkblatt für die gewerkschaftliche Arbeit und den solidarischen Geist der Arbeiterklasse auch in ferneren Zeiten bleiben wird.

Berlin, 23. November 1915.

C. Legien.

## Gebt acht auf die Weiterversicherung in den Krankenkassen.

Täglich kommen in unsere Auskunftsstellen Mitglieder, die außer Arbeit sind und uns mitteilen, daß sie vergessen haben, die Mitgliedschaft in den Krankenkassen fortzusetzen. Hauptsächlich sind es schwangere Frauen und Mädchen, die aus Unkenntnis dieses nicht tun. Bei letzteren ist diese Unterlassungssünde aber von großem Nachteil, noch dazu wenn es Kriegerfrauen oder Kriegerbräute sind, da die Reichswochenhilfe, durch die Krankenkassen bezogen, viel schneller und einfacher sich abwickelt.

Die Kriegerfrauen und Kriegerbräute erhalten aber auch die Reichswochenhilfe, wenn sie oder der Mann keiner Krankenkasse angehört, nur müssen die Anträge auf die Gewährung der Reichswochenhilfe dann an den Lieferungsverband gestellt werden. Das heißt an die Stelle den Antrag zu stellen, wo die Kriegsunterstützung für die Familien entgegengenommen wird. Keine Kollegin darf verabsäumen, wenn sie keinen Bescheid über diese Dinge weiß, bei Arbeitsaustritt sich Rat und Auskunft im Verband zu holen, denn jede Kollegin hat die Pflicht, sich vor Schaden zu schützen. Schwangeren Kriegerfrauen oder Kriegerbräuten kann, wenn sie dieses nicht wissen, ein Betrag von 123 bis 133 M. verloren gehen. Deshalb sorgt für Euch und andre und wendet Euch im Bedarfsfall an den Verband.

## Mitteilungen des Zentralvorstandes

**Auszahlung von Lohn und Kostgeld im Streitfall.** Kolleginnen, die ihre Stellung verlassen und mit der Auszahlung des Geldbetrages nicht einverstanden sind, also nach ihrer Meinung zu wenig Lohn oder Kostgeld erhalten, tun gut, stets diesen Betrag anzunehmen. Sie dürfen aber nie vergessen, dabei zu sagen: „Ich nehme dieses Geld erstmal an, den fehlenden Betrag werde ich mir aber einklagen.“

Kolleginnen, so gehandelt, ist immer gut, denn was man hat, hat man!

**Berlin.** Unserer Kollegin Minna Prinz einen herzlichen Glückwunsch zu ihrem zehnjährigen Dienstjubiläum. Die Ortsleitung.

## Aus unseren Ortsgruppen

**Berlin.** Am 16. Dezember fand eine Versammlung der Konsumfrauen statt. Beraten wurde über die beantragte Teuerungszulage, die vom Vorstand des Konsumvereins mit der Begründung abgelehnt wurde, daß man dann allen Angestellten eine solche gewähren müsse, und die dadurch entstehende Mehrausgabe durch einen allgemeinen Aufschlag auf die Warenpreise gedeckt werden müßte. Doch erklärte sich der Vorstand bereit, ab 1. Januar 1916 zwei Frauen, die in der Zentrale beschäftigt sind und auch das Schneefegen besorgen, den Lohn um 2 M. zu erhöhen. Frau Luise Kähler hielt dann noch einen lehrreichen Vortrag über die Frauenarbeit. Leider war die Versammlung nur schwach besucht. P. H. Nowak.

**Hamburg.** Unsere Mitgliederversammlung tagte am 9. Dezember im Gewerkschaftshaus. Der als Referent erschienene Herr Peterson las eine Reihe schöner Gedichte vor und verstand es, die Versammelten aus ihrer durch den Krieg hervorgerufenen bedrückten Stimmung heraus in eine Weihnachtsstimmung zu versetzen; dies bewies der reiche Beifall der Anwesenden. Unter „Verschiedenes“ wurde ein Schriftstück des Hamburger Gewerkschaftskartells verlesen. Dasselbe wies auf die Auskunft der Berufsberatungsstelle im Gewerbehaus, Holstenplatz, hin. J. de Haas.

**Kiel.** Unsere Mitgliederversammlung fand am 1. Dezember im Gewerkschaftshaus statt. Unter Mitteilungen wurde bekanntgegeben, daß in nächster Zeit ein Vortrag über Wöchnerinnenbeihilfe stattfinden würde, um die Mitglieder auf diesem Gebiete besser aufzuklären.

Von der Kassiererin wurde die Abrechnung vom 3. Quartal vorgelesen und von der Versammlung für richtig befunden. Die Abrechnung vom Unterhaltungsabend am 7. November gab die Vorsitzende. Es war ein Ueberschuß von 11 M. zu verzeichnen. Kollegin Büll erstattete den Kartellbericht, an den sich eine kurze Aussprache anschloß.

## Versammlungskalender

Zu allen Veranstaltungen ist reger Besuch der Kolleginnen Ehrenpflicht. Freundinnen und Bekannte sind herzlich willkommen.

**Berlin.** Sonntag, den 2. Januar 1916, Vortrag von Herrn Emil Unger.

Donnerstag, den 13. Januar, abends 8 Uhr, **Generalversammlung:** Geschäfts- und Kassenbericht, Neuwahl der Vorstandes. Verschiedenes.

Sonntag, den 16. Januar, **Geselliger Abend.**

Sonntag, den 23. Januar, **Versammlung** mit Vortrag. Lokal siehe beiliegenden Laufzettel.

**Frankfurt a. M.** Sonntag, den 16. Januar, **Generalversammlung** in den Jugendräumen, Allerheiligenstr. 53 I. Alle Kolleginnen werden gebeten, pünktlich um 5 Uhr zu erscheinen.

Sonntag, den 30. Januar, findet ein **Spie labend** statt, wozu Freunde und Bekannte freundlichst eingeladen werden. Anfang 5 Uhr. Jeden Mittwoch **Nahabend.**

**Hamburg.** Donnerstag, den 13. Januar 1916, abends 8½ Uhr, **Mitgliederversammlung** im oberen großen Saale des Gewerkschaftshauses. Am 16. Januar, abends 6 Uhr, **Gemütliches Beisammensein** im Gewerkschaftshause.

Donnerstag, den 10. Februar, **Generalversammlung.** Anträge zur Generalversammlung müssen bis zum Montag, den 7. Februar, schriftlich im Büro eingereicht sein.

**Hannover.** Sonntag, den 2. Januar 1916, und Sonntag, den 23. Januar, **gemütliches Beisammensein** im Gewerkschaftshause, Nikolaistraße 7 I, Zimmer 16. Anfang 5 Uhr.

Mittwoch, den 19. Januar, abends 8½ Uhr, **Generalversammlung** im Gewerkschaftshause, Zimmer 2.

Jeden Mittwochabend **Zusammenkunft** im Büro, Rosenstr. 9 I.

**Leipzig.** Donnerstag, den 20. Januar, abends 8 Uhr, im Volkshaus, Zimmer 3, **Mitgliederversammlung:** Vierteljahrsbericht vom vierten Quartal.

Sonntag, den 13. Februar, abends 7 Uhr, im Volkshaus, Zimmer 9, **Generalversammlung.** 1. Jahresbericht, Kassenbericht, Neuwahl des Vorstandes, der Revisoren und der Kartelldelegierten. 2. Vortrag: „Welche Lehren ziehen die Hausangestellten aus den gegenwärtigen Verhältnissen?“

**Stuttgart.** Sonntag, den 16. Januar 1916, nachmittags 4 Uhr, Saal 14: **Generalversammlung.**

Die Nahabende finden am 5. und 19. Januar, abends von 9 bis 11 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Zimmer 2, statt.